

# STADT NORDEN

## Sitzungsvorlage

Wahlperiode	<b>Beschluss-Nr:</b>	<b>Status</b>
2006 - 2011	<b>1455/2011/3.1</b>	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

1. Vereinfachte Änd. zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes; Gebiet: Windpark Ostermarsch; Streichung der Höchstanzahl der WEA; Behebung von Fehlern gem. § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 BauGB; Aufstellungs-/Änderungsbeschluss

**Beratungsfolge:**

04.07.2011 Bau- und Umweltausschuss  
 05.07.2011 Verwaltungsausschuss  
 05.07.2011 Rat der Stadt Norden

**Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:**

Heikes, 3.1

**Organisationseinheit:**

Stadtplanung und Bauaufsicht

**Beschlussvorschlag:**

1. Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, betreffend den Windpark Ostermarsch, ist gem. § 214 Abs. 4 BauGB (Behebung von Fehlern) i. V. m. § 13 BauGB (vereinfachtes Änderungsverfahren) bezüglich der festgesetzten max. Anzahl von Windenergieanlagen zu ändern.
2. Die in der 25. Änderung des Flächennutzungsplan festgesetzte max. Anzahl von 25 Windenergieanlagen ist ersatzlos zu streichen.
3. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung unberührt bleiben, ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) und gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

### **Sach- und Rechtslage:**

#### **Anlass der Planänderung:**

Im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Landkreis Aurich (Antragsgegner) und der Stadt Norden (Antragstellerin) vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg bezüglich der Errichtung von drei Windenergieanlagen außerhalb der Potentialfläche Ostermarsch und den damit verbundenen Regelungen zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens vertritt das Gericht die Auffassung, dass die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes

offenkundig unwirksam ist. Der Darstellung von max. 25 WEA in der 25. Änd. des FNP fehlt es an der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Die zahlenmäßige Beschränkung der WEA führt zur Unwirksamkeit der FNP-Änd. insgesamt. Ein lediglich auf die beanstandete Festsetzung beschränkter Anspruch einer Teilunwirksamkeit der Satzung des FNP kommt nach Auffassung des Gerichts daher nicht in Betracht. Weitere Ausführungen hierzu sind dem als Anlage beigefügtem Gerichtsbeschluss, der im Übrigen zugunsten der Stadt Norden ausfiel, zu entnehmen.

#### **Weitere empfohlene Vorgehensweise:**

Seitlich des Rechtsbeistandes, vertreten durch die Anwaltskanzlei Schulz-Koffka, Rechtsanwälte David und Deter, wird der Stadt Norden empfohlen, eine „Fehlerbehebung“ nach § 214 Abs. 4 BauGB (Der FNP oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden) durchzuführen.

Ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB kann die Stadt auch durchführen, wenn sie von der Fehlerhaftigkeit des vorangegangenen Verfahren nicht überzeugt ist, sondern nur Zweifel daran bestehen, ob sich ihre Rechtsauffassung auch im gerichtlichen Verfahren durchsetzen wird.

Mit der Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wird also keineswegs die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Oldenburg „anerkannt“.

Vorteil einer „Heilung“ nach § 214 Abs. 4 BauGB ist der Umstand, dass sich das Abwägungsmaterial allein auf den „Heilungsvorgang“ erstreckt. Es muss lediglich die Streichung der 25-Anlagen-Grenze planerisch abgearbeitet werden. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“ (Lärmschutz) und „Natur“ (Landschaftsbild, Avifauna) wären einer Vorprüfung zu unterziehen. Im Rahmen der Vorprüfung ist der Nachweis zu führen, dass die entsprechenden Belange nicht berührt werden. Die Voraussetzungen des § 13 BauGB liegen vor, somit kann die Fehlerheilung im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Ein Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss ist erforderlich, wenn von der Möglichkeit der Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht werden soll.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Verwaltung empfiehlt umseitigen Beschlussvorschlag, um weiterhin auf der Grundlage der 25. FNP-Änderung den Bau von WEA beurteilen und städtebaulich ordnen zu können.

**Anlagen:** Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 26.05.2011